



Postulat "Ist das Sportzentrum für die Zukunft gerüstet?" - Beantwortung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23. Januar 2023 reichte Einwohnerrätin Karin Jung namens der Fraktion FDP.Die Liberalen folgendes Postulat ein:

"Jedes Jahr wird anlässlich der Einwohnerratsitzung zum Voranschlag sowie anlässlich der Sitzung zur Verabschiedung der Jahresrechnung eingehend über das Sportzentrum Herisau diskutiert und lamentiert: Die Kosten für die Gemeinde seien zu hoch, die Investitionen belasten den Finanzhaushalt zu stark, der Fitnessraum sei nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, und und und.

Einig ist sich der Einwohnerrat und wohl auch eine Mehrheit der Bevölkerung von Herisau, dass das Sportzentrum für Herisau wichtig ist und deshalb auch etwas kosten darf. Wie hoch diese Kosten aber sein dürfen – hier scheiden sich die Geister!

Heute zahlt die Herisauer Bevölkerung rund 0.2 Steuereinheiten für das Sportzentrum (ohne Freibad). Das bedeutet, dass jede Einwohnerin und jeder Einwohner von Herisau das Sportzentrum mit rund 75.- Fr. subventioniert oder anders ausgedrückt: Jeder Eintritt ins Sportzentrum muss mit rund 9.- Fr. (ohne Abschreibungen) oder mit Abschreibungen sogar um rund 17.- Fr. subventioniert werden!

In den letzten Jahren haben sich die Verantwortlichen des Sportzentrums bemüht, die Kosten in den Griff zu kriegen. Verschiedene Massnahmen wurden ergriffen oder befinden sich in Planung. Auch bei den Investitionen konnten zukunftsweisende Schritte realisiert werden, allerdings nur unter Berücksichtigung der Restriktionen der Investitionsplanung. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es sich bei diesen Massnahmen mehr um «Pflasterli-Politik» handelt und das Problem nicht viel eher bei der Wurzel gepackt werden müsste.

Das Sportzentrum sowie auch das Freibad werden heute als Verwaltungsabteilung der Gemeinde Herisau geführt wie das beispielsweise auch beim Ressort Tiefbau oder den technischen Diensten der Fall ist. Damit gelten für die Ausgaben und Einnahmen sowie auch für die Investitionen die Kriterien des öffentlichen Haushalts. Dies bedeutet, dass es für das Sportzentrum nicht möglich ist, Rückstellungen zu tätigen, Finanzierung von Investitionen über mehrere Jahre zu planen, etc. Dies führt zu höheren Investitionskosten, schränkt die Handlungsfähigkeit sowie eine betriebswirtschaftliche Führung des Sportzentrums Herisau massiv ein.

Ein Vergleich mit Sportzentren/Sportanlagen in der Region zeigt dann auch, dass vergleichbare Institutionen anders organisiert sind: • Die Stadt Wil ist Eigentümerin des Sportparks Bergholz und des Freibads Weierwise. Die Führung des Sportparks Bergholz und des Freibads Weierwise wurde der Wiler Sportanlagen AG (WISPAG) übertragen. Zwischen der Politischen Gemeinde Wil und der Wiler Sportanlagen AG (WISPAG) gilt eine Leistungsvereinbarung.

• Das Schwimmbad Wittenbach (Hallenbad, Freibad, Sauna) wird von der Schwimmbadgenossenschaft Sonnenrain betrieben.

• In Heiden wird das Freibad von der Schwimmbadgenossenschaft Heiden betrieben.



- Die Kunstseilbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS) gibt es bereits seit dem Jahr 1962. Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung arbeiten die Stadt Schaffhausen und der KSS Freizeitpark heute bei der Finanzierung von Betrieb und Investitionen eng zusammen.
- Die Gemeinden Goldach, Rorschach, Rorschacherberg und Tübach betreiben gemeinsam die Regionale Sport- und Erholungsanlage Kellen, welche ein breites Angebot für die verschiedensten Freizeitaktivitäten, für Leichtathletik und Mannschaftssport bietet.
- Die Sportanlage Schaies ist im Eigentum der vier Bezirke des inneren Landsteils von Appenzell Innerrhoden: Bezirk Appenzell, Bezirk Schwende-Rüte, Bezirk Gonten, Bezirk Schlatt-Haslen. Die Betriebsführung ist an den Bezirk Appenzell delegiert.

Gemäss Art. 51 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats soll der Gemeinderat beauftragt werden, folgende Fragen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten:

1. Erstellung einer Übersicht möglicher Organisationsformen für das Sportzentrum Herisau sowie die Prüfung allfälliger Vor- und Nachteile der verschiedenen Organisationsformen
2. Gemäss Art. 16 des kant. Finanzhaushaltsgesetzes (612.0; FHG) kann für geeignete Organisationseinheiten ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, ob das Sportzentrum (inkl. Freibad) eine geeignete Organisation für ein Globalkredit ist und welche Vor- und Nachteile ein Globalkredit für das Sportzentrum Herisau hätte.
3. Sollte sich eine der geprüften Organisationsformen oder die Gewährung eines Globalkredits als vorteilhaft für das Sportzentrum bzw. für die Gemeinde Herisau erweisen, wird der Gemeinderat eingeladen aufzuzeigen, wie eine Umsetzung bewerkstelligt werden könnte. Die Frage, ob die Organisation des Sportzentrums Herisau geändert werden sollte um die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten zu verbessern, ist komplex und muss sorgfältig abgewogen werden.

Die FDP-Fraktion würde es deshalb begrüessen, wenn für die Beantwortung des Postulats mit einer externen Fachunterstützung erfolgen könnte."

Der Einwohnerrat hat das Postulat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2023 als erheblich erklärt.

Mit Beschluss vom 15. August 2023 beauftragte der Gemeinderat die BDO AG in Herisau wie folgt:

"Evaluation der geeigneten Organisationsform und Finanzierung / Prüfen von Organisation, Leistungsauftrag und Globalkredit".

Erwägungen

Gestützt auf den Bericht der BDO AG vom März 2024 beantwortet der Gemeinderat die im Postulat gestellten Fragen mit folgenden Kernaussagen.

1. Erstellung einer Übersicht möglicher Organisationsformen für das Sportzentrum Herisau sowie die Prüfung allfälliger Vor- und Nachteile der verschiedenen Organisationsformen.

Der Gemeinderat teilt die im Bericht der BDO AG beschriebenen Erwägungen in Bezug auf Vor- und Nachteile der verschiedenen Organisationsformen. Grundlage für die Wahl einer Organisationsform soll die Eignerstrategie sein, welche dem Bericht und Antrag an den Einwohnerrat beigelegt ist. Wegweisend in der Beratung ist der erste Satz unter Ziffer 7 des BDO-Berichtes, wonach Sportzentren und Hallenbäder – unabhängig der Rechtsform – nicht kostendeckend geführt werden können.



- 2. Gemäss Art. 16 des kant. Finanzhaushaltsgesetzes (612.0; FHG) kann für geeignete Organisationseinheiten ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, ob das Sportzentrum (inkl. Freibad) eine geeignete Organisation für ein Globalkredit ist und welche Vor- und Nachteile ein Globalkredit für das Sportzentrum Herisau hätte.*

Der Gemeinderat teilt die im BDO-Bericht erwähnten Erwägungen bezüglich Globalbudget und Leistungsauftrag. Das Reglement über die Organisation und den Betrieb des Sportzentrums Herisau (SRV 91) schreibt eine derartige Finanzstruktur in Art. 13 f. bereits vor. Diese Vorschriften bezüglich Globalbudget und Leistungsauftrag wurden allerdings seit Bestehen der einschlägigen Reglemente nicht vollumfänglich umgesetzt. Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass die vollständige Umsetzung zur Verbesserung der finanziellen Situation der Abteilung Sport sofort eingeleitet werden soll.

- 3. Sollte sich eine der geprüften Organisationsformen oder die Gewährung eines Globalkredits als vorteilhaft für das Sportzentrum bzw. für die Gemeinde Herisau erweisen, wird der Gemeinderat eingeladen aufzuzeigen, wie eine Umsetzung bewerkstelligt werden könnte. Die Frage, ob die Organisation des Sportzentrums Herisau geändert werden sollte um die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten zu verbessern, ist komplex und muss sorgfältig abgewogen werden.*

Der Betrieb eines Sportzentrums in der bestehenden Form gehört nicht zu den zwingenden Aufgaben eines Gemeinwesens (Ausnahme: Anlageteile, welche für den schulischen Betrieb nötig sind). Letztlich ist es ein politischer Entscheid, ob sich die Gemeinde im Sinne der Standortattraktivität ein Hallenbad oder Eisflächen leisten will. Die hohen Kosten für Investitionen, Personal, Sicherheit, Energie und Wasser lassen sich nicht vollumfänglich auf die Eintrittspreise abwälzen.

Der Gemeinderat äussert sich wie erwähnt gewillt, den Weg "Globalbudget mit Leistungsauftrag" nun konsequent einzuschlagen und gemäss Reglement umzusetzen.

Antrag an den Einwohnerrat

Mit Beschluss vom 2. April 2024 unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht der BDO AG sowie den Erwägungen des Gemeinderates dazu Kenntnis zu nehmen;
2. das Postulat "Ist das Sportzentrum für die Zukunft gerüstet?" als erledigt abzuschreiben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber



Beilagen

Bericht der BDO AG zum Postulat "Ist das Sportzentrum für die Zukunft gerüstet?" vom März 2024

Eignerstrategie der Gemeinde Herisau für das Sportzentrum Herisau (Entwurf vom 2. April 2024)

Postulat "Ist das Sportzentrum für die Zukunft gerüstet?" vom 23. Januar 2023